

# **Satzung des Vereins „Arbeitskreis Tourismusforschung in der Deutschen Gesellschaft für Geographie (DGfG) e.V.“**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein bezeichnet sich als „Arbeitskreis Tourismusforschung in der Deutschen Gesellschaft für Geographie (DGfG) e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt einzutragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Eichstätt.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Arbeitskreises ist es insbesondere,

1. die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen zu fördern, die sich auf Basis eines raumbezogenen Ansatzes mit den Phänomenen in Freizeit und Tourismus beschäftigen,
2. Voraussetzungen für die Förderung der Tourismuswissenschaft zu erarbeiten,
3. Forschungsvorhaben für wichtige Fragen der raumbezogenen Tourismusentwicklung anzuregen,
4. zur Etablierung einer sich interdisziplinär verstehenden Tourismuswissenschaft beizutragen und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Disziplinen der Tourismuswissenschaft zu fördern,
5. den Wissenstransfer von raumbezogener Tourismusforschung in die Praxis zu fördern
6. die touristische Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
7. Öffentlichkeitsarbeit über Möglichkeiten und Auswirkungen des Tourismus aus Sicht der Wissenschaft zu betreiben,
8. Verbindungen zu anderen nationalen und internationalen tourismuswissenschaftlichen Vereinigungen zu pflegen,
9. die Ziele und Anliegen der deutschsprachigen Tourismuswissenschaft international zu vermitteln.

Der Satzungszweck wird durch folgende Aktivitäten verwirklicht. Es wird/werden

1. Bibliographien, Dokumentationen, Sammelberichte auf dem Gebiet des Tourismus erstellt,
2. Arbeiten zur Qualifizierung und Vernetzung der Tourismuslehre an den Hochschulen gemacht,
3. der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert,
4. Tagungen, Seminare und Kolloquien zu touristischen Themen veranstaltet,
5. geeignete wissenschaftliche Publikationsorgane herausgegeben,
6. Vorschläge an Politik und Wirtschaft herangetragen,
7. Stellungnahmen zu aktuellen Problemen des Tourismus in den Medien abgegeben,
8. Öffentlichkeitsarbeit für die deutschsprachige Tourismuswissenschaft betrieben.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Arbeitskreises dient weder wirtschaftlichen noch parteipolitischen oder konfessionellen Interessen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Arbeitskreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der raumbezogenen Tourismuswissenschaft und entsprechender Forschungsaktivitäten in diesem Bereich zu verwenden hat.

### § 4 Mitglieder, Beitritte

- (1) Mitglieder (ordentliche) können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die
- a) als **Einzelpersonen** in der Tourismusforschung bzw. der Tourismuswissenschaft tätig und an raumbezogenen Fragestellungen in diesem Bereich interessiert sind,
  - b) als **juristische Personen** (Organisationen und Institutionen) zum überwiegenden Teil in der Tourismuswissenschaft oder der Tourismuspraxis tätig sind und ebenso an raumbezogenen Fragestellungen in diesem Bereich ein Interesse haben.

Die (ordentliche) Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (2) Fördernde Organisationen (außerordentliche Mitglieder)

Fördernde Organisationen und Institutionen sind als außerordentliche Mitglieder willkommen, besitzen aber kein Stimmrecht. Vertreter der fördernden Mitglieder sind nicht berechtigt, Vereinsfunktionen zu übernehmen. Sie sind weder wählbar noch wahlberechtigt. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das außerordentliche Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Assoziierte Mitglieder

Studierende der Tourismuswissenschaften können für die Dauer ihres Studiums eine assoziierte Mitgliedschaft beantragen. Sie sind weder wählbar noch wahlberechtigt und besitzen kein Stimmrecht. Die assoziierte Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das assoziierte Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (4) Ehrenmitglieder

Aufgrund besonderer Verdienste für die Ziele der Vereinigung kann Einzelpersonen und juristischen Personen nach Absatz 1 die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft verliehen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Quartalsende möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

### **§ 5 Finanzordnung**

- (1) Es werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Beitragsordnung für Mitglieder nach §4 Abs. 1-3 wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. der erweiterte Vorstand, soweit bestimmt
  4. der Geschäftsführer, soweit bestellt.
- (2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Einberufung der Organe erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers.
  2. Entlastung des Vorstandes.
  3. Wahl des Vorstandes. Er wird auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur ordentlichen Neuwahl des Nachfolgevorstandes im Amt.
  4. Wahl des erweiterten Vorstandes.
  5. Wahl des Kassenprüfers. Er darf dem Vorstand nicht angehören.
  6. Satzungsänderungen.
  7. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich bei Beschlüssen in der Mitgliederversammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Soll über eine Satzungsänderung oder Zweckänderung entschieden werden, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderung und Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.

- (4) Auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

### **§ 8 Vorstand und Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand übt die Leitung des Vereins aus. Er ist ermächtigt, Ressorts zu bilden und den Schatzmeister zu benennen.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und durch einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand kann durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden. Der erweiterte Vorstand kann bis zu fünf Mitglieder umfassen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus Vorstand oder erweitertem Vorstand vorzeitig aus, so wählen der verbleibende Vorstand und der erweiterte Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.
- (5) Vorstand und erweiterter Vorstand führen gemeinsame ordentliche Vorstandssitzungen durch. Die Einberufung einer ordentlichen Sitzung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Die Einladung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu bewirken. Nicht ordnungsgemäß einberufene Sitzungen haben keine Beschlussfähigkeit. Im Übrigen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende des Vorstandes und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist allen Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstandes umgehend mitzuteilen. Vorstand und erweiterter Vorstand treffen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands und des erweiterten Vorstandes stimmt die Mitgliederversammlung über die Wahl eines ausschließlich vom Vorstand und vom erweiterten Vorstand zu benennenden Geschäftsführers ab. Der Geschäftsführer arbeitet nach Weisung des Vorsitzenden des Vorstandes und der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und führt die Geschäfte im Rahmen der Gremienbeschlüsse. Er nimmt an den Sitzungen aller Organe teil. Vorstand und erweiterter Vorstand entscheiden nach freiem Ermessen, ob ein Geschäftsführer bestellt werden soll. Scheidet der Geschäftsführer vorzeitig aus seinem Amt aus, so sind der Vorsitzende des Vorstandes und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen.

### **§ 9 Tag und Ort der Errichtung**

Konstanz, 31.5.2013